

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 398/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ignatz D[REDACTED],

[REDACTED] Ave., B[REDACTED], N[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsensats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter vermag in eingehender Beweiswürdigung nicht festzustellen, ob die gesundheitlichen Schäden des Klägers durch die Verfolgung oder durch andere Umstände verursacht wurden. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese tatrichterliche Beweiswürdigung begründen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt (§ 219 Abs. 2 EEG) die Zulassung der Revision. Daß eine nach der Flucht aus Lagerhaft während des Verstecktlebens in den Wäldern etwa erlittene Schußverletzung bei einem Fliegerangriff nur dann als verfolgungseigentlich dem Verfolger zugerechnet werden kann, wenn durch die Flucht die erhöhte Gefahr einer Schädigung durch Fliegerangriffe eingetreten ist und nicht nur eine Änderung der Gefahrenlage, entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGH RsW 1978, 96). Auch eine auf einer solchen Schußverletzung beruhende Schädigung vermag aber der Tatrichter nicht festzustellen.

Dr. Thumm

Dr. Lang